

Globale Minderausgabe bei Kapitel 15 03 Titel 972 03

Ressort		TEUR
SK	Sächsische Staatskanzlei	1 000,0
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern	24 100,0
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (ohne Staatl. Hochbau und Finanzverwaltung)	2 400,0
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	5 500,0
SMJ	Sächsisches Staatsministerium der Justiz	7 000,0
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	24 300,0
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales	6 100,0
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	13 000,0
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	18 800,0
SMF	Staatlicher Hochbau und Allgemeine Finanzverwaltung	32 800,0
	Gesamt	135 000,0

Meldung der seit 1. Januar 2003 frei gewordenen und besetzten Stellen 2003

Ressort:

Stand: ... Quartal (kumuliert):

Neue und frei gewordene Stellen (Soll A)			Neu- und Wiederbesetzungen (Soll A)		
Kapitel	Wertigkeit	Anzahl	Kapitel	Wertigkeit	Anzahl

Voll und anteilig drittmittelfinanzierte Stellen brauchen nicht aufgenommen werden.

Richtsätze für die Ausstattung von Diensträumen

Dienstraum für	Art und Umfang der Ausstattungsgegenstände	Höchstpreis in EUR
1	2	3
1. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 7	Keine Aufgliederung	6 500
2. Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden, soweit in BesGr. B 6/B 5	Keine Aufgliederung	5 300
3. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 2 bis B 4	Keine Aufgliederung	4 400
4. Referatsleiter der Ministerien Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden, soweit sie den BesGr. A 16 und höher angehören Vorsteher, Leiter und so weiter von Ortsbehörden, soweit sie BesGr. A 15 und höher angehören	1 Schreibtisch 1 gepolsterter Schreibtischsessel 4 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten-, Bücher- und Kleiderschrank 1 Besprechungstisch 2 Querrollenschränke Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	2 950
5. Referenten der Ministerien Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden Vorsteher, Leiter und so weiter von Ortsbehörden, soweit nicht bei Nummer 4	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Besprechungstisch 2 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	2 500
6. Referenten in nachgeordneten Bereichen, Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Aktenbock 2 Besucherstühle 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Besuchertisch Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	2 200 400
7. Bedienstete im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Bediensteten gemeinsam dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Querrollenschrank	1 900
8. Schreibkräfte	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Schreibkräften dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank 1 Querrollenschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	1 900 250

Die Ausstattung der Dienstzimmer der Staatsminister und Staatssekretäre bleibt einer Sonderfestsetzung im Einvernehmen mit dem SMF vorbehalten.

Anlage 4
(zu Nummer 4.4 VwV-HWiF 2003)

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen (DKfz)

1. Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassene VwV-DKfz, diese Beschaffungsgrundsätze sowie Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

Für die Staatsverwaltung sind grundsätzlich schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Treibstoffverbrauch zu beschaffen. Es dürfen nur serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis beschafft werden, deren Motoren nicht gegenüber der serienmäßigen Ausführung leistungsreduziert worden sind.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 7 SäHO). Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist daher haushaltsrechtlich nur vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen aussondert werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit – sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist),
- die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert und
- eine gutachtliche Äußerung des zuständigen technischen Beamten für das Kraftfahrzeugwesen über die Ersatzbedürftigkeit vorliegt.

Bei Einrichtungen mit mehr als fünf Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Für die Obersten Landesbehörden ist beim Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Fahrbereitschaft (Kfz-Pool) eingerichtet worden. Ebenso wurden für den nachgeordneten Bereich zentrale Fahrbereitschaften in Chemnitz, Leipzig und Dresden eingerichtet. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat erste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften zu nutzen, sind Anmeldungen für Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das SMI für die Fahrbereitschaften und die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

2. Beschaffungsvarianten von DKfz

a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmenden Alter der DKfz ansteigen.

b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 % des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungsweise

der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten des Leasings beziehungsweise der Miete ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

c) Vergleich der Beschaffungsvarianten

Eine generelle Aussage welche Alternative die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jeder der oben dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein.

Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über die Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

3. Zulässiger Aufwand

Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich; zum Beispiel kleinere Fahrzeugtypen für Post- und Versorgungsfahrten überwiegend am Ort, Fahrzeuge der Kompaktklasse (untere Mittelklasse) nur bei häufig notwendigen längeren Dienstfahrten.

Für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienst-PKW gelten folgende Grenzen für Listen- und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen (nur Diesel-Kfz zulässig):

Verwendungszweck	Obergrenze Beschaffung/ Leasing	Obergrenze Beschaffung
	Listenpreise (EUR)	Behördenpreise (EUR)
1. Für überwiegend im Nahverkehr einzusetzende Dienstfahrzeuge	16 500	12 500
2. Für überwiegend bei Fernfahrten oder mit einem Berufskraftfahrer einzusetzende Dienstfahrzeuge	20 000	16 000

Listenpreise dienen demnach der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für die Beschaffung oder Anmietung (Leasing).

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen.

Für die Beschaffung der zentralen Fahrbereitschaft der Sächsischen Staatsregierung gelten folgende Grenzwerte (nur Diesel-Kfz bis gehobener Mittelklasse zulässig):

Listenpreis einschließlich Sonderausstattung (EUR)	32 000
Behördenpreis einschließlich Sonderausstattung (EUR)	17 000

Personengebundene Dienstfahrzeuge stehen den Mitgliedern der Staatsregierung, den Staatssekretären, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, dem Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofs und dem Regierungssprecher zu. Für personengebundene Dienstfahrzeuge gelten für die Beschaffung einschließlich der zulässigen Sonderausstattung folgende Grenzen:

	Behördenpreise (EUR)
1. Staatsminister	28 500
2. Staatssekretäre	22 500
3. Beamte der BesGr. B 8 und B 7 (auch ohne Fahrer)	16 500

Personengebundene Fahrzeuge können geleast beziehungsweise gemietet werden, wenn durch eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorteilhaftigkeit des Leasings beziehungsweise der Miete festgestellt wird. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 % des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) pro Jahr und einer Jahreslaufleistung von 40 000 km folgende Werte nicht überstei-

gen, wobei von Kraftstoffkosten von 1,03 EUR/l für Benzin beziehungsweise 0,82 EUR/l für Diesel auszugehen ist.

	Maximalwert für Leasing- beziehungsweise Mietraten und Kraftstoff in EUR pro Jahr
Staatsminister	7 750
Staatssekretäre	6 250
BesGr. B 8 und B 7	4 500

Bei Abschluss des Leasing-/Mietvertrages ist eine realistische Jahreslaufleistung zu vereinbaren.

Bei notwendiger Beschaffung eines sondergeschützten Fahrzeuges ist der Ausgabewert mit dem SMF abzustimmen. Gleiches gilt für Abweichungen von der Motorleistung.

In oben genannten Richtwerten sind notwendige Zusatzausstattungen – soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen – berücksichtigt. Soweit darüber hinaus ausnahmsweise Sonderausstattungen unabweisbar sind, ist dies gesondert zu begründen. Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für zusätzliche Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen verwendet werden. In den Mittelzuweisungen für nachgeordnete Dienststellen ist darauf hinzuweisen. Für die Beschaffung eines Autotelefons dürfen bis zu 800 EUR zweckgebunden veranschlagt werden, soweit es dienstlich erforderlich ist.

Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2003
Gemäß Artikel 1 § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2003/2004

	Beschäftigungs- Quote Schwer- beschädigte	Erfüllung Beschäftigungs- pflicht ¹	Sperrstellen nach § 7 Abs. 2 Satz 1	anrechenbare Stellen- besetzungen ²	resultierende Sperrstellen
Ressort	%			aus	in
	2001	2002	2003	2002	2003
<i>1</i>	2	3	4	5	6 = 4 – 5
SK	2,7	nein	1	0	1
SMI	2,6	nein	26	9	17
SMF	4,6	nein	8	0	8
SMK	3,1	nein	8	0	8
SMJ	3,2	nein	18	5	13
SMWA	4,2	nein	1	0	1
SMS	7,4	ja	0	0	0
SMUL	3,2	nein	5	0	5
SMWK	4,7	nein	13	11	2
Sachsen	3,6	nein	80	25	55

Die Zusatzsperrstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Haushaltsgesetz 2003/2004 werden erst Mitte des Jahres 2003 auf der Grundlage der Angaben der Ressorts zum jährlichen Bericht des SMS zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen ermittelt und bekannt gegeben.

¹ Voraussichtliche Angaben auf der Grundlage der Beschäftigungsquoten aus 2001.

² Im Haushaltsjahr 2002 über das Besetzungssoll hinaus mit schwerbehinderten Menschen besetzte Stellen sind auf die Sperrstellenzahl im Folgejahr anrechenbar.

Voraussichtliches Ergebnis der Bewirtschaftung der Personalausgaben (in Mio. EUR) zum 31. Dezember 2003

Einzelplan:

OGr.	HH-Ansatz	Aufteilung veranschlagter Personalminderausgaben	Ist zum 31. März/30. Juni/30. September be- ziehungsweise 31. Okto- ber 2003	V-Ist zum 31. Dezember	Minder(-)/Mehr(+)
	1	2	3	4	5 = 1 - 2 - 4
41					
42					
davon 422					
425					
426					
43					
44					
45					
46					
Summe HGr. 4					

Angaben im Soll und Ist ohne Drittmittel

